



Fragen rund um die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin/ zum Erzieher

Welche Aufnahmevoraussetzungen muss ich erfüllen, um mich für die PiA bewerben zu können?

Um in die PiA-Klasse aufgenommen werden zu können benötigen Sie:

- einen Praktikumsplatz für 3 Jahre bei einem anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe, nachgewiesen durch einen Praktikums- bzw. Ausbildungsvertrag oder die ausgefüllte Ausbildungsabsichtserklärung (ersetzt vorläufig den Vertrag),
- eine mit dem Träger bestehende Kooperationsvereinbarung (siehe S. 3).

sowie

- den mittleren Schulabschluss (FOR/FOR-Q) + eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z.B. Kinderpflege) *oder*
- die vollständige FHR in Verbindung mit dem Erwerb beruflicher Kenntnisse in den Bildungsgängen: Höhere Berufsfachschule des Sozialwesens, Fachoberschule - Schwerpunkt Sozialwesen (FOS 11+12) *oder*
- den mittleren Schulabschluss (FOR/FOR-Q) + eine abgeschlossene, nicht einschlägige Berufsausbildung + eine einschlägige berufliche Tätigkeit¹ von mind. sechs Wochen (in Vollzeit) oder 240 Stunden (in Teilzeit) in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Kita) *oder*
- das Abitur *oder* die vollständig FHR (schulischer + beruflicher Teil) + eine einschlägige berufliche Tätigkeit¹ von mind. sechs Wochen (in Vollzeit) oder 240 Stunden (in Teilzeit) in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Kita).

Zusätzlich sind zu Beginn der Ausbildung am 01.08.

- die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (ohne Eintragung, nicht älter als drei Monate),
- der Nachweis über die Teilnahme an der "Erstbelehrung für Beschäftigte im Lebensmittelgewerbe" nach §43 Infektionsschutzgesetz beim Gesundheitsamt ("Hygieneschulung),
- der Nachweis über die Teilnahme am Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ (früher „Erste Hilfe am Kind“) beizubringen.

¹ Kann auch ersetzt werden durch die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines einschlägigen Bundesfreiwilligendienstes (z.B. in einer Kindertagesstätte).



Wie ist die PiA strukturiert?

Die praxisintegrierte Ausbildung dauert drei Jahre. Im ersten Jahr findet der Unterricht an drei Wochentagen statt, im zweiten und dritten Jahr an zwei Wochentagen. An den anderen Tagen wird die Ausbildung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt, auch in den Schulferien.

Weiter sind Blockwochen (in der Schule) geplant, in denen themenspezifisch gearbeitet wird.

Der Unterricht findet in der Zeit von 7:50 bis 16:35 Uhr statt.

Welche Einrichtungen sind für die Ausbildung geeignet?

Geeignet sind alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese umfassen die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 27 Jahren):

- Tageseinrichtungen für Kinder
- Einrichtungen Sozialpädagogischer Arbeit im schulischen Bereich (z.B. Offene Ganztags-schulen)
- Einrichtungen der Jugendhilfe (bevorzugt stationär), z.B. Wohngruppen und Wohnheime,
- Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, z.B. ein Jugendhaus.

Die Einrichtung muss eine Arbeitszeit von mindestens 18 Wochenstunden im Durchschnitt der drei Jahre ermöglichen. Dies entspricht der Arbeitszeit eines Berufspraktikanten/einer Berufspraktikantin zuzüglich der 16 Wochen Blockpraktikum in der konsekutiven Form („klassischen Form“) der Fachschule. Eine längere Arbeitszeit ist möglich und für die Ausbildung sinnvoll. Diese darf aber 22 Wochenstunden im Durchschnitt der drei Ausbildungsjahre nicht überschreiten.

Wie finde ich einen Träger für den nachzuweisenden Ausbildungsplatz?

Sie können sich generell bei allen Trägern von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erkundigen, ob diese die Ausbildung in der PiA-Form anbieten oder dies erstmalig erproben wollen. Die Einrichtung sollte im Kreis Lippe liegen. Bei Einrichtungen außerhalb der Kreisgrenze ist eine individuelle Absprache notwendig.

Wie sollte ich mich bei der Praxiseinrichtung bewerben?

Die Bewerbung erfolgt sowohl beim Träger der Einrichtung als auch bei der Schule.

Die Bewerbung beim Träger der Einrichtung soll wie jede Bewerbung ein Anschreiben, einen Lebenslauf, aktuelle Zeugnisse, Bescheinigung über abgeleistete Praktika etc. enthalten.



Es ist üblich, dass Sie vor der Zusage in der Einrichtung hospitieren oder ein Orientierungspraktikum ableisten – daher sollten Sie FRÜHZEITIG mit der Suche nach einem passenden Ausbildungsplatz beginnen.

Manche Träger fordern mit der Bewerbung die Zusage über den Schulplatz ein. Für die endgültige Zusage eines Schulplatzes ist die Vorlage des Praktikums- oder Ausbildungsvertrags oder der Ausbildungsabsichtserklärung der Einrichtung eine Voraussetzung. Sollte noch keines der Dokumente vorliegen, können Sie trotzdem nach Prüfung der Zugangsvoraussetzungen eine vorläufige Zusage erhalten. Der Praktikums- oder Ausbildungsvertrag bzw. die Ausbildungsabsichtserklärung muss dann innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der vorläufigen Zusage eingereicht werden.

Was muss durch den Träger nachgewiesen werden?

Vor Beginn der Ausbildung (01.08. des jeweiligen Jahres) muss eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und dem jeweiligen Träger geschlossen werden. Die Kooperationsvereinbarung steht als Download auf unserer Homepage zur Verfügung.

Träger, die diese Kooperationsvereinbarung bereits unterschrieben haben, müssen dies nicht erneut tun.

Muss der Ausbildungsplatz vergütet werden?

Ja, die Träger müssen Ihnen eine Ausbildungsvergütung bezahlen. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen für die Praxisintegrierte Erzieher:innenausbildung (z.B. bei Kommunen der TVAöD – Besonderer Teil Pflege).

In dem Fall, dass bei dem Träger keine tarifliche Regelung besteht, muss das Gehalt, welches im Rahmen des Berufspraktikums normalerweise gezahlt wird, auf die drei Jahre umverteilt werden. Die Summe der Vergütung der drei Jahre darf nicht niedriger liegen als die Jahresvergütung im klassischen Berufspraktikum.

Ausbildungsplätze, die nicht vergütet werden, werden für die Ausbildung nicht anerkannt.

Muss ich auch in den Schulferien arbeiten?

Ja, zumindest arbeiten Sie in den Schulferien an den Wochentagen, an denen Sie auch während der Schulzeit arbeiten. Abweichende Regelungen sind möglich, wenn in den Schulferien an mehr Tagen in der Woche gearbeitet werden muss, z.B. weil die notwendige Stundenanzahl während der Schulzeit nicht erreicht wird oder weil die tarifliche Regelung eine volle Tätigkeit während der Schulferien voraussetzt.



Wie kann ich Urlaub nehmen?

Der Jahresurlaub richtet sich nach den tarifrechtlichen Bestimmungen und dem im Praktikums- oder Ausbildungsvertrag festgelegten Arbeitsumfang. Während der Schulzeit darf an den Schultagen kein Urlaub genommen werden. Ggfs. geben auch die Schließzeiten der Einrichtungen einen Teil des Jahresurlaubs vor.

Wie kann ich das Praktikum im „anderen Arbeitsfeld“ nachweisen?

Die Erzieher:innenausbildung ist eine generalistische Ausbildung, die zur Arbeit in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe befähigt. Daher muss im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung neben der Tätigkeit in der Stammeinrichtung ein Praktikum in einem anderen Arbeitsfeld nachgewiesen werden. Wenn Sie z.B. die Ausbildung in einer Kindertageseinrichtung machen, müssen Sie ein Praktikum in einem der anderen Arbeitsfelder (z.B. in einer Offenen Ganztagsgrundschule, einer Einrichtung der Jugendhilfe oder Offenen Kinder- und Jugendarbeit) absolvieren. Das Praktikum in dem anderen Arbeitsfeld findet als Blockpraktikum statt und dauert acht Wochen. Dafür werden Sie von dem Träger freigestellt oder in eine Einrichtung des anderen Arbeitsfeldes innerhalb des Trägers abgeordnet. Schulischer Unterricht findet in dieser Zeit nicht statt.

Nähere Informationen zu diesem Aspekt erhalten Sie zu Beginn der Ausbildung.

Wann und wie kann ich mich für einen Schulplatz bewerben?

Sie können sich ab September für das kommende Schuljahr bewerben. Bewerbungsschluss ist Ende Februar. Bewerber:innen werden auch nach diesem Termin aufgenommen, sofern noch Aufnahmekapazitäten bereitstehen oder auf die Warteliste gesetzt.

Die Bewerbung erfolgt schriftlich und beinhaltet folgende Unterlagen:

- das Anmeldeformular (steht online zum Download zur Verfügung),
- ein Motivationsschreiben, in dem Sie verdeutlichen, warum Sie sich für diese Ausbildung bewerben, welche berufliche Qualifikation Sie haben und welche Kompetenzen Sie für diese Ausbildung mitbringen,
- einen Lebenslauf,
- das Original oder die beglaubigte Kopie des ausschlaggebenden schulischen Abschlusszeugnisses (bzw. des letzten Zwischenzeugnisses, wenn ein Abschluss erst im Sommer erworben wird) oder des Berufsabschlusszeugnisses,
- den Praktikumsvertrag bzw. die Praktikumsbescheinigung, wenn ein 6-wöchiges/480-Stunden-Praktikum als Voraussetzung erforderlich ist (falls schon vorhanden) bzw. der Nachweis eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines einschlägigen Bundesfreiwilligendienstes,
- die Ausbildungsabsichtserklärung bzw. den Praktikums- oder Ausbildungsvertrag.



Sollte der Praktikums- oder Ausbildungsvertrag bzw. die Ausbildungsabsichtserklärung noch nicht vorliegen, können Sie nach Prüfung der Zugangsvoraussetzungen eine vorläufige Zusage erhalten. Der Praktikums- oder Ausbildungsvertrag bzw. die Ausbildungsabsichtserklärung muss dann innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der vorläufigen Zusage eingereicht werden.

Die Bewerbung geben Sie bestenfalls persönlich im Schulbüro ab und lassen sich dort eine Eingangsbestätigung ausstellen. Alternativ können Sie die Unterlagen auch per Post (am besten per Einschreiben) zusenden. Zur Überprüfung des Eingangs der Unterlagen dient Ihnen in diesem Fall die Sendungsverfolgung des Einschreibens seitens der Post. Eine Eingangsbestätigung der Schule erfolgt bei postalischer Zustellung nicht.

Wie erfahre ich, ob ich einen Schulplatz erhalte?

Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen erhalten Sie zeitnah die (vorläufige) Zusage zum Bildungsgang. Die verbindliche Zusage über den Schulplatz geht Ihnen bei Zustandekommen des Bildungsganges nach dem offiziellen Anmeldezeitraum ca. Mitte März zu.

Sollten Sie auf die Warteliste gesetzt werden, erfolgt diesbezüglich ebenfalls eine Rückmeldung.

Kann ich mich bezüglich der Praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher beraten lassen?

Selbstverständlich ist dies möglich. Besuchen Sie uns am Tag der offenen Berufskollegs oder am Anmelde- und Beratungstag. Individuelle Beratungstermine können Sie mit der Bildungsgangleitung Frau Lehmköster (unter: lea@ffb-lippe.de) vereinbaren.